



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. Juni 2011, Nr. 12

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Deutschen Richtergesetzes (VV-DRiG)..... 118

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Notarversorgungswerks Köln..... 122

Personalnachrichten..... 124

Ausschreibungen..... 126

Allgemeine Verfügungen

Nr. 58. Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Deutschen Richtergesetzes (VV-DRiG)

VV d. Justizministeriums vom 30. Mai 2011 (2000 - Z. 505)
- JMBl. NRW S.118 -

I.

VV zu § 17 DRiG

1.

Urkundensformel bei Ernennungen

Bei der Ernennung von Richterinnen und Richtern müssen die nachfolgenden Formulierungen in der Urkunde enthalten sein. Staatlich verliehene Titel und akademische Grade sind vor den/die Vornamen zu setzen. Hält die/der zu Ernennende bereits ein statusrechtliches Amt inne, kann die Amtsbezeichnung dieses Amtes in der Ernennungsurkunde vor den/die Vornamen gesetzt werden.

1.1

Begründung des Richterverhältnisses

1.1.1

Bei Berufung in ein Richterverhältnis auf Probe

„Frau/Herr ... (*Vor- und Familienname*) wird unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe zur/zum (*Dienstbezeichnung: Richterin/Staatsanwältin/Richter/Staatsanwalt*) ernannt.“

1.1.2

Bei Berufung in ein Richterverhältnis kraft Auftrags

„Frau/Herr ... (*Vor- und Familienname*) wird unter Berufung in das Richterverhältnis kraft Auftrags zur/zum Richterin/Richter kraft Auftrags ernannt.“

1.1.3

Bei Berufung in ein Richterverhältnis auf Zeit

„Frau/Herr ... (*Vor- und Familienname*) wird unter Berufung in das Richterverhältnis auf Zeit für die Dauer von ... Jahren zur/zum ... (*Amtsbezeichnung gem. § 19a Abs. 1 DRiG*) ernannt.“

1.1.4.1

Bei Berufung in ein Richterverhältnis auf Lebenszeit

„Frau/Herr ... (*Vor- und Familienname*) wird unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit zur/zum ... (*Amtsbezeichnung gem. § 19a Abs. 1 DRiG*) ernannt.“

1.1.4.2

Bei Berufung von Professorinnen und Professoren (§ 7 DRiG) in ein Richterverhältnis auf Lebenszeit

„Die/Der ... (*Berufsbezeichnung: Professorin/Professor der Rechte*) an der ... (*Lehranstalt*) in ... (*Ort der Lehranstalt*) Frau/Herr ... (*Vor- und Familienname*) wird zugleich unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit zur/zum ... (*Amtsbezeichnung gem. § 19a Abs. 1 DRiG*) ernannt.“

1.2

Umwandlung eines (bestehenden) Richterverhältnisses in ein solches anderer Art

1.2.1

Bei der Umwandlung eines Richterverhältnisses in ein solches anderer Art unter gleichzeitiger Verleihung eines Amtes

„Frau/Herr... (*Amtsbezeichnung gem. § 19a DRiG, Vor- und Familienname*) wird unter Verleihung der Eigenschaft einer Richterin/eines Richters

- (*Art des Richterverhältnisses: Lebenszeit*) auf Lebenszeit zur/zum ...

- (*Art des Richterverhältnisses: auf Zeit*) auf Zeit für die Dauer von ... Jahren zur/zum ...

(*künftige Amtsbezeichnung gem. § 19a Abs. 1 DRiG*) ernannt.“

1.2.2

Sonstige Umwandlung eines Richterverhältnisses in ein solches anderer Art

„Frau/Herr ... (*Vor- und Familienname*) wird die Eigenschaft einer Richterin/eines Richters ... (*Art des Richterverhältnisses: auf Probe, kraft Auftrags*) verliehen.“

1.3

Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt

Bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt

„Frau/Herr ... (*Amtsbezeichnung gem. § 19a Abs. 1 DRiG, Vor- und Familienname*) ... wird zur/zum ... (*künftige Amtsbezeichnung gem. § 19a Abs. 1 DRiG*) ernannt.“

1.4

Ehrenamtliche Richterinnen/Richter

Bei der Berufung ehrenamtlicher Richterinnen/Richter

„Frau/Herr ... (*Berufsbezeichnung, Vor- und Familienname*) ... wird unter Berufung in das ehrenamtliche Richterverhältnis für die Zeit vom ... bis zum ... zur/zum ... (*Bezeichnung des Ehrenamtes i.d.R. gem. § 45a DRiG*) ernannt.“

2.

Sonstige Bestimmungen bei Ernennungen

2.1

Die Ernennungsurkunde ist eigenhändig zu vollziehen und mit dem Datum der Ausfertigung zu versehen.

2.2

Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Soll die Ernennung erst zu einem Zeitpunkt nach dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam werden, so ist dieser Zeitpunkt in der Urkunde hinter dem Wort „wird“ mit den Worten „mit Wirkung vom ...“ anzugeben.

2.3

Keiner Ernennung bedarf die Übertragung eines weiteren Richteramtes gemäß § 27 Abs. 2 DRiG. Sie ist der Richterin oder dem Richter lediglich schriftlich mitzuteilen.

2.4

Die Bestimmungen der VV 2.2 und 2.3 gelten nicht für die Berufung ehrenamtlicher Richterinnen/Richter nach VV 1.4.

3.

Mitteilung (Einweisungsverfügung)

3.1

Der Richterin oder dem Richter auf Zeit/Lebenszeit ist ein Richteramt bei einem bestimmten Gericht zu übertragen. In der schriftlichen Mitteilung an die Richterin oder den Richter über die Einweisung in die Planstelle ist im Hinblick auf § 27 Abs. 1 DRiG das Gericht anzugeben, bei dem das Richteramt übertragen wird. Die Mitteilung hat ferner den Zeitpunkt, zu dem die Einweisung wirksam werden soll, und die künftige Besoldungsgruppe unter Beachtung von § 3 Abs. 1 LBesG zu enthalten.

3.2

Erhält eine Richterin oder ein Richter auf Grund der Ernennung Dienstbezüge oder geänderte Dienstbezüge, so ist die Mitteilung wie folgt zu ergänzen:

"Über die Höhe der Dienstbezüge erhalten Sie von dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen weitere Nachricht."

4.

Vollzug der Urkunde

4.1

Bei Zuständigkeit der Landesregierung

Bei Zuständigkeit der Landesregierung werden Urkunden nach § 13 der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GO LR) vollzogen.

4.1.1

Vollzieht in den Fällen des § 13 Abs. 3 GO LR die Justizministerin oder der Justizminister als zuständiges Mitglied der Landesregierung die Urkunde, zeichnet sie oder er:

*„Für die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Die Justizministerin/Der Justizminister*

(Name)“.

4.1.2

Ist die Justizministerin oder der Justizminister verhindert, werden die Urkunden von der jeweiligen Vertreterin oder dem jeweiligen Vertreter in der Landesregierung vollzogen:

*„Für die Justizministerin/den Justizminister
Die Ministerin/Der Minister*

(Name)“.

4.2

Bei Zuständigkeit des Justizministeriums

Bei Zuständigkeit des Justizministeriums vollzieht dieses die Urkunde:

*„Im Namen der Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Das Justizministerium*

(Name der/des Zeichnungsbefugten)“.

4.3

Bei Zuständigkeit einer zu dem Geschäftsbereich des Justizministeriums gehörenden Stelle

Bei Zuständigkeit einer zu dem Geschäftsbereich des Justizministeriums gehörenden Stelle vollzieht diese die Urkunde:

*„Im Namen der Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Für das Justizministerium
Die zuständige Stelle*

(Name der/des Zeichnungsbefugten)“.

4.4

Urkunden werden von der Person unterzeichnet, die nach den jeweiligen Zuständigkeits- oder Vertretungsregelungen der für die Ernennung zuständigen Stelle befugt ist. Ist die zeichnungsbefugte Person verhindert, zeichnet - außer in den Fällen der VV 4.1 - die vertretungsberechtigte Person *„In Vertretung (Name)“.*

4.5

Ein Durchschlag der Urkunde nebst Mitteilung nach VV 3 ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Tag der Aushändigung ist aktenkundig zu machen.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Bekanntmachungen

Nr. 35. Bekanntmachung des Notarversorgungswerks Köln

Bekanntmachung vom 10. Mai 2011 - JMBl. NRW S. 122 - Änderung der Satzung des Notarversorgungswerks Köln vom 23. November 2010

Die Vertreterversammlung des Notarversorgungswerks Köln hat in ihrer Sitzung am 23.11.2010 folgende Änderung der Satzung des Notarversorgungswerks Köln beschlossen:

Artikel I

**Die Satzung des Notarversorgungswerks vom 02. September 1987 (JMBl. NW 1987, S. 270 ff
- neu bekannt gemacht in JMBl. NW 1994, S. 241 ff,
zuletzt geändert in JMBl. NW 2009, S.45 ff, NW 2009, S.185 ff)
wird wie folgt geändert:**

1. § 19 wird um Abs. 3 ergänzt:

- (3) Eine nach § 19 Abs. 1 fortgesetzte Mitgliedschaft kann auf Antrag beendet werden, wenn das Mitglied Beiträge zu einer für seine Berufsgruppe gesetzlich angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versicherung oder – Versorgungseinrichtung entrichtet oder beamtenrechtliche Bezüge erhält. Über den Antrag, der nur mit einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen erklärt werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat.

2. § 23 Abs. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(3) Anzurechnende Versicherungsjahre sind

- a) die Jahre, für die Beiträge geleistet worden sind oder in denen eine Beitragspflicht bestanden hat;
- b) die Jahre, für die wegen einer Beitragsbefreiung gemäß § 32 Abs. 7 kein Beitrag zu zahlen war. Führt die Berücksichtigung dieser Zeiten zu einer geringeren Rente als derjenigen, die sich ohne diese Zeiten ergäbe, so bleiben diese Zeiten außer Betracht;
- c) die Jahre, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen worden ist, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht begründet worden ist;
- d) bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 55. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit).

Bei angefangenen Versicherungsjahren gilt jeder Monat als ein zwölftel Versicherungsjahr; bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat. Bei Mitgliedern i. S. d. § 15 Buchst. c) werden die Versicherungsjahre lediglich nach Buchst. a) angerechnet.

3. § 32 Abs. 6 und Abs. 7 werden wie folgt neu gefasst:

- (6) Mitglieder, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI zugunsten des Versorgungswerks befreit sind, zahlen während der Dauer der Befreiung mindestens den Beitrag, den sie ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung entrichten müssten.
- (7) Bis zum 31.12.2011 gelten während Mutterschutz- oder Erziehungsurlaubszeiten 70 % des jeweiligen Monatsregelbeitrages als entrichtet, sofern und soweit in dem betreffenden Monat für das Mitglied gezahlte Beiträge 70 % des jeweiligen Monatsregelbeitrages nicht erreichen, bei Erziehungsurlaubszeiten jedoch höchstens für die Dauer von 12 Monaten; nach Ablauf dieser Frist gelten die allgemeinen Beitragsvorschriften. Satz 2 gilt nicht für die Mitglieder i. S. d. § 15 Buchst. c)

Auf Antrag wird ein Mitglied ab dem 01.01.2012 für die Zeit des Mutterschutzes und der sich anschließende Erziehungsurlaubszeit von der Beitragspflicht befreit, soweit das Mitglied im Befreiungszeitraum keine Erwerbstätigkeit ausübt und keinen Anspruch auf gesetzliche Beitragszahlungen gegen Dritte hat.

Als Befreiungszeiten gelten:

- a) Zeiten, in denen ein gesetzliches Beschäftigungsverbot nach den § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchuG) besteht, bestanden hat oder bestanden hätte, wenn die Betreffende unselbständig tätig gewesen wäre,
- b) Zeiten, in denen das Mitglied bis längstens zum Ablauf des 3. Jahres nach dem Tage der Geburt seines Kindes die Übernahme der Betreuung dieses Kindes geltend macht.

Der Antrag wirkt zurück, wenn er innerhalb von zwei Monaten nach Einstellung der Erwerbstätigkeit gestellt wird.

Sind beide Elternteile Mitglieder des Notarversorgungswerkes, so kann nur ein Elternteil die Befreiung gemäß b) für denselben Zeitraum in Anspruch nehmen.

4. Daraus ergibt sich, dass die ursprünglichen Abs. 7 - 9 zu Abs. 8 - 10 werden.

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

NOTARVERSORGUNGSWERK KÖLN

Dr. Ralf Tonnies
Präsident

Genehmigt,
Düsseldorf, 08.04.2011.

Ausgefertigt am: 18.4.2011
Dr. Ralf Tonnies
Präsident

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag


Stucke



Personalnachrichten

Justizministerium

Ernannt:

z. **Regierungsamtsrat**: Amtsrat Heinz Dieter Werthschulte.

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter am AG** - als weiterer Aufs. f. Richter -: Richter am AG Dr. Rolf Rausch in Duisburg,
z. **Richter am LG**: Richter Felix Runge in Düsseldorf.

Ruhestand:

Richter am LG Hans-Peter Zier in Wuppertal, Richter am AG Paul Buck in Dinslaken u. Rolf Smets in Viersen, Obergerichtsvollzieher - BesGr. A 9 m. AZ. - Norbert Klein in Viersen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Julia Figura u. Jan-Philip Schreiber.

Staatsanwaltschaften

Versetzt:

Oberstaatsanwalt Markus Caspers aus Düsseldorf an die GStA.

Ruhestand:

Justizamtsinspektor - BesGr. A 9 m. AZ - Norbert Sailer in Mönchengladbach.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter am AG** – als weiterer Aufsicht führender Richter-: Richter am AG Josef Knierbein und Dr. Bernd Ulrich Schumacher in Dortmund; z. **Richterin am AG**: Richterin Stefanie Ziegert in Bad Oeynhausen.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am LG Heinrich Karl Osthus in Bielefeld und Richterin am AG Siegrid Brecht in Bielefeld, Justizamtsrätin Bärbel Pufhan in Lünen, Sozialamtsrat Heinrich Gerwin in Arnsberg.

Richterinnen/Richter auf Probe

Gerichte

Ernannt:

Assessorin Julia Jacobs, Barbara Risthaus, Beate Willandsen und Eva Susanne Wöhler.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

Assessorin: Daniela Henrichs.

Staatsanwaltschaften

Ruhestand:

Leitender Oberstaatsanwalt -BesGr. R 3- Hermann-Josef Rösmann in Hamm, Justizamtsinspektor - BesGr. A 9 m. AZ - Hans-Georg Schröder in Dortmund, Justizamtsinspektor Werner Brinkmann in Münster.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken:

Dominik Bachmann in Essen, Arndt Bardelmeier (bisher RAK Düsseldorf) in Tecklenburg, Dr. Sebastian Barg (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Christina Barthel (bisher RAK Düsseldorf) in Münster, Torsten Bendig, LL.M. (Taxation) (bisher RAK Celle) in Bochum, Judith Bleker (bisher RAK Frankfurt) in Münster, Joachim Boigs (bisher RAK München) in Essen, Silvia Bühlmeier in Herzebrock-Clarholz, Thomas Eberl (bisher RAK Düsseldorf) in Gelsenkirchen, Andreas Eienbröker in Gevelsberg, Sven Ermisch in Bochum, Nicole Felling in Soest, Roland Flume in Essen, Janine Frede in Münster, Ronny Fröbe (bisher RAK Frankfurt) in Münster, Daniel Große-Kreul in Bochum, Dr. Rima Hannemann-Kacic in Münster, Gülden Hazar in Dortmund, Oliver Herzog in Essen, Nadine Howe in Legerich, Nina Israel in Münster, Monika Karski, LL.M. in Essen, Arne Kiehn in Münster, Anna-Katharina Kill in Herne, Matthias Knoll in Münster, Philipp Kölnberger in Münster, Katja Kröger in Bielefeld, Marian Kulke in Münster, Mine Lech in Gütersloh, Dr. Marcel Leez in Bochum, Niklas Lichtenberger in Bocholt, Gerald Lückemeier in Herford, Alexej Martin in Herford, Dr. Dietrich Meendermann in Warendorf, Winfried Meyer (bisher RAK Koblenz) in Ibbenbüren, Claudia Montag (bisher RAK Berlin) in Münster, Stefan Müller in Petershagen, Robert Neuhaus in Münster, Anika Niermann (bisher RAK Celle) in Bielefeld, Ruth Norres in Senden, Andrea Päßgen (bisher RAK Köln) in Essen, Dirk Peters in Münster, Alina Pöppler (bisher RAK Frankfurt) in Dortmund, Hai Shang in Bielefeld, Tanja Soballa in Bochum, Rafael Scheurell in Bochum, Dr. Karl-Hans Schloßstein in Detmold, Christoph Schmidt in Essen, Dr. Roman Schmiedeknecht, LL.M. (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Sebastian Schulte-Ontrop in Bochum, Niels Stalberg, LL.M. (bisher RAK Düsseldorf) in Havixbeck, Carsten Stallbörger in Minden, Timo Stallmann in Bielefeld, Julia Steinhauer in Essen, Michael Tarp (bisher RAK Bremen) in Rheine, Sebastian Tartemann in Steinfurt, Thomas Thiel in Arnsberg, Stefan Valperz in Lüdenscheid, Sandra Walther (bisher RAK Düsseldorf) in Bochum, Anke We-

ber in Unna, Bodo Winkler in Minden, Mathias Wissen in Münster, Greta Fee Wittlinger in Münster, Stephan Wöll in Recklinghausen, Hendrik J. C. Wübbenhorst in Münster, Philipp Zeeh in Münster.

Löschungen als Rechtsanwalt:

Andrea Ensberg in Minden, Tobias Beckmann in Herne-Wanne, Semra Ziber in Gelsenkirchen, Lars Esterhaus in Siegen, Frank Klüner in Hamm, Volkmars Barth in Essen, Thorsten Korn in Dortmund.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Bettina Schroeter in Bochum, Dr. Nina Scherf in Bochum, Maximilian von Both in Dortmund, Frank Stiegler in Essen, Dr. Lars Meinhardt in Essen, Dr. Horst Musialek in Gelsenkirchen, Holger Knapp in Dortmund.

Entlassen aus dem Notaramt:

Rechtsanwalt und Notar Ottfried Mießner in Wilnsdorf.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter** am **LG**: Richterin am LG Dr. Sylvia Sella-Geusen in Köln; z. **Richter** am **LG/Richter** am **LG**: Richter/in Stephanie Bovensiepen, Christl Hönscheid, Gregor Hönscheid, Maxi Johann in Köln; z. **Richter** am **AG**: Richterin Katja Ehrich in Bergisch Gladbach u. Verena Kristina Zwirner in Köln; z. **Justizhauptwachmeister**: Justizoberwachmeister Karl Maria Göttel in Eschweiler u. Christian Stommel in Köln.

Versetzt:

Direktor d. AG Ulrich Conzen aus Eschweiler nach Düren, Richterin am AG Dr. Viola Stephan von Dortmund nach Köln.

Ruhestand:

Richterin am AG Frederike Nollau-Haeusler in Köln, Richter am AG Volker Räcke in Köln, Justizamtsrat Johannes Hahnen in Geilenkirchen u. Sozialamtsrat Volker Menzel in Köln, Erster Justizhauptwachmeister - BesGr. A 6 - Manfred Wentker in Aachen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Stefanie Dornhegge, Dr. Sophia Gehlen, Lena Michel, Adrien Jürgen Morel u. Dirk Schiffbauer.

Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

z. **Staatsanwalt als Gruppenleiter:** Staatsanwalt Johannes von Depka-Prondzynski in Bonn, z. **Staatsanwalt:** Staatsanwalt (Richter auf Probe) Dr. Christian Mülfarth und Dr. Daniel Vollmert in Köln

Ruhestand:

Oberstaatsanwalt Helmut Ritter in Köln

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Deborah Hartmann, Natalie Ann Neuen, Pascal Regh.

Notare

Entlassen aus dem Notaramt:

Notar Hubert Kreuzwald.

Finanzgerichte

Ruhestand:

Vors. Richter am FG Hans Jürgen Schuck in Düsseldorf.

Richter auf Probe:

Ernannt:

Assessor Dr. Carsten Meinert in Köln.

LAG-Bezirk Hamm

Ernannt:

z. **Direktorin d. ArbG:** Richterin am ArbG als die ständige Vertreterin des Direktors Angelika Nixdorf-Hengsbach in Hamm.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Regierungsamtsrat:** Regierungsamtmann Klaus Geismann in Bielefeld-Senne; z. **Sozialamtsrat:** Sozialamtmann Peter Evang in Wuppertal-Vohwinkel; z. **Regierungsamtmann:** Regierungsoberinspektor Thomas Fern in Werl; z. **Sozialamtmann:** Sozialoberinspektor Michael Zollenberg in Wuppertal-Vohwinkel; z. **Justizvollzugsoberspektor:** Thomas Kilian u. Wolf-

gang Römer in Wuppertal-Vohwinkel; z. **Sozialoberinspektorin**: Sozialinspektorin Katja Froese in Wuppertal-Vohwinkel; z. **Justizvollzugsinspektor** - BesGr. A 9 m. AZ. -: Justizvollzugsamtsinspektor Horst Obertopp in Detmold u. Hans-Peter Schaap in Geldern, Klaus Linden in Wuppertal-Vohwinkel; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in**: Justizvollzugshauptsekretärin Gisela Hesse in Bielefeld-Brackwede, Thorsten Widdra in Gelsenkirchen, Franz-Josef Schlomm in Werl, Horst Butschinek, Dirk Heider, Ute Machner u. Jochen Richarz in Wuppertal-Vohwinkel; z. **Regierungsamtsinspektorin**: Regierungshauptsekretärin Renate Hoffmann in Wuppertal-Vohwinkel; z. **Betriebsinspektor** - BesGr. A 9 m. AZ. -: Betriebsinspektor Erwin Glinski in Rheinbach; z. **Betriebsinspektor**: Hauptwerkmeister Klaus Kessel in Rheinbach u. Carsten Weiter in Wuppertal-Vohwinkel; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsoberssekretär/in Sven Jansen in Gelsenkirchen; Klaus Möllenberg in Hagen, Heiko Bitz, Mario Cornamusa, Michael Ennulat, Yvonne Hahn, Kay Kölsche, Marc Rubino-Insinga u. Thomas Ziebe in Iserlohn, Thorsten Voigt in Werl; z. **Hauptwerkmeister**: Oberwerkmeister Wolfgang Broch in Rheinbach.

Ruhestand:

Justizvollzugsobersinspektor Heinz Neumann in Wuppertal-Vohwinkel, Justizvollzugsamtsinspektor Gerhard Neumann in Gelsenkirchen, Udo Rüdiger in Hagen, Klaus Klawunn in Werl, Manuel Bender, Alfred Groß u. Rainer Werner in Wuppertal-Vohwinkel, Regierungsamtsinspektorin Rita Rehbein in Wuppertal-Vohwinkel; Betriebsinspektor Josef Knauf in Wuppertal-Vohwinkel, Justizvollzugshauptsekretär Michael Gluth in Iserlohn, Herbert Berges in Wuppertal-Vohwinkel.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Vors. Richter/in am LAG (R 3) in Köln
Am Auswahlverfahren nehmen ausschließlich im richterlichen Dienst der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen stehende Bewerberinnen und Bewerber teil.
- 1 Richter/in am AG - als d. std. Vertr. e. Direktors/Direktorin - (R 2) b. d. AG Ahaus
- 1 Direktor/in d. ArbG (R 2) in Duisburg
Am Auswahlverfahren nehmen ausschließlich im richterlichen Dienst der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen stehende Bewerberinnen und Bewerber teil.
- 1 Staatsanwalt/-anwältin als Gruppenleiter/in (R 1 m. AZ) b. d. StA in Duisburg

- 1 Oberstaatsanwalt/-anwältin b. d. StA in Wuppertal
- 1 Oberstaatsanwalt/-anwältin b. d. StA in Düsseldorf
- 1 Oberstaatsanwalt/-anwältin b. d. StA in Dortmund
- mehrere Richter/in am LG in Essen
- 1 Staatsanwalt/-anwältin in Bielefeld
- 1 Regierungsamtmann/-amtfrau im LAG-Bezirk Düsseldorf
- 1 Regierungsamtmann/-frau - Sachbearbeiter/in im Buchungs- und Kostenrechnungsservice - b. d. JVA Dortmund
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin d. JVA Dortmund angefordert werden -
- 1 Regierungsamtmann/-frau b. d. JVA Bielefeld-Senne
- 1 Justizvollzugsobersinspektor/in - Leiter/in d. allgemeinen Vollzugsdienstes - b. d. JVA Geldern
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiter d. JVA Geldern angefordert werden -
- 1 o. mehrere Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes in dem LG-Bezirk Hagen mit noch näher zu bestimmendem Dienstsitz.
- Es handelt sich um befristet zu besetzende Stellen für Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes im Beschäftigtenverhältnis (Entgeltgruppe 10 TV-L). Einstellungsvoraussetzung sind der erfolgreiche Abschluss des Studiums der Sozialarbeit oder der Sozialpädagogik und die staatliche Anerkennung. Bewerbungen sind mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (handschriftlich geschriebener Lebenslauf, Studiumsabschluss, Zeugnisablichtungen, Tätigkeitsnachweise) bis zum 30.06.2011 an den Präsidenten des Landgerichts Hagen zu richten.
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in b. d. JVA Iserlohn
- 1 Justizvollzugshauptsekretär/in b. d. JVA Büren
- 1 o. mehrere Justizvollzugshauptsekretär/in b. d. JVA Euskirchen

Rücknahmen:

Die Ausschreibung einer der beiden Stellen für eine/n Betriebsinspektor/in b. d. JVA Aachen (JMBl. NRW Nr. 8 vom 15. April 2011) wird hiermit zurückgenommen.